

B e k a n n t m a c h u n g

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Harbke

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Harbke wird hiermit bekannt gegeben.

Sie findet **am Montag, den 22. April 2024, um 19:00 Uhr in Harbke, im Mietertreff der Wohnungsgenossenschaft, Straße des Aufbaus 17** statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung der Niederschrift der Ratssitzung vom 18.03.2024
5. Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung vom 18.03.2024
6. Bekanntgabe der abschließenden Hauptausschussbeschlüsse gemäß der Hauptsatzung vom 29.07.2019
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 HA 9/2024
9. Bauleitplanung der Gemeinde Harbke HA 8/2024
Aufstellung des Bebauungsplans "Westlich Wulfersdorfer Weg"
- Billigung 2. Entwurf und Auslegungsbeschluss
10. Änderung der Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten in der Gemeinde Harbke HA 10/2024
11. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Geschlossener Teil der Beratung

12. Mitteilungen des Bürgermeisters
13. Anfragen
14. Schließung

Zu dieser öffentlichen Sitzung sind die Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

gez. Müller
Bürgermeister

An die Mitglieder des
Gemeinderates der Gemeinde Harbke

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie hiermit zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Harbke, die **am Montag, den 22. April 2024 um 19:00 Uhr in Harbke, im Mietertreff der Wohnungsgenossenschaft, Straße des Aufbaus 17** stattfindet, recht herzlich ein.

Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Bestätigung der Niederschrift der Ratssitzung vom 18.03.2024	
5	Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung vom 18.03.2024	
6	Bekanntgabe der abschließenden Hauptausschussbeschlüsse gemäß der Hauptsatzung vom 29.07.2019	
7	Bericht des Bürgermeisters	
8	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	HA 9/2024
9	Bauleitplanung der Gemeinde Harbke Aufstellung des Bebauungsplans "Westlich Wulfersdorfer Weg" - Billigung 2. Entwurf und Auslegungsbeschluss	HA 8/2024
10	Änderung der Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten in der Gemeinde Harbke	HA 10/2024
11	Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder	

Mit freundlichem Gruß

gez. Müller
Vorsitzender

	Vorlage Nr. HA 9/2024 Beschluss Nr.
--	--

Beratung am: 22.04.2024

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeister

Beratungsfolge

Gemeinderat Harbke 18.03.2024

B e t r e f f

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Harbke beschließt die Haushaltssatzung lt. beigefügter Anlage für das Haushaltsjahr 2024.

Begründung

Gemäß §§ 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288) hat der Gemeinderat nach öffentlicher Beratung die Haushaltssatzung zu beschließen. Die Haushaltssatzung wird für das Haushaltsjahr 2024 erlassen. Der Haushaltsplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Finanzielle Auswirkungen

Abstimmungsergebnis

☐ **It. Beschlussvorlage**

☐ **abweichender Beschluss**

..... Anzahl der Mitglieder	 davon anwesend	 Stimmberechtigt	 Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	 Ja-Stimmen	 Nein- Stimmen	 Enthaltungen
-----------------------------------	----------------------------	--------------------------	---	---------------------	---------------------------	-----------------------

Gefertigt	FDL	Beteiligt	FBL	Verbandsgemeindebürgermeister
(Schochert)	(Rhein)		(Treu)	(Frenkel)

Zum Vollzug angewiesen:

22.04.2024

(Müller)

Bürgermeister

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Harbke für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Harbke in der Sitzung am 22.04.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Harbke voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.653.900	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.097.800	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.400.800	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.723.700	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	460.200	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	438.600	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.500	Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind in der Hebesatzung vom 27.02.2023 festgesetzt.

§ 6

(1) Als erheblich im Sinne des §103 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von §103 Abs. 2 Nr. 2 des KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.

(3) Als geringfügig im Sinne des §103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Höhen den Betrag von 3 v.H. der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes nicht übersteigen.

(4) Die Wertgrenze für eine erhebliche Investition entsprechend §4 Abs. 4 Satz 4 sowie §11 Abs. 1 KomHVO Doppik wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

(5) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50 Euro je Haushaltsstelle oder über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen, gelten ohne förmliches Verfahren als genehmigt.

(6) Mehrerträge und –einzahlungen durch Spenden berechtigen zu Mehraufwendungen und –auszahlungen. Zweckgebundene Spenden sind übertragbar.

Harbke, den 22. April 2024

(Siegel)

Bürgermeister W. Müller



**Vorbericht zum Haushaltsplan der Gemeinde HARBKE
für das Haushaltsjahr 2024**

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Haushaltsjahr 2023.....	4
2.1.	Vorläufige Ergebnisrechnung 2023	4
2.2.	Vorläufige Finanzrechnung 2023.....	5
3.	Haushaltsjahr 2024 und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft für die Jahre 2025-2027	6
3.1.	Ergebnishaushalt	6
3.1.1.	Entwicklung der wichtigsten Erträge.....	7
	40 Steuern und ähnliche Abgaben	7
	41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen.....	8
	43 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8
	44 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen.....	8
	45 Sonstige ordentliche Erträge	8
	46 Finanzerträge.....	9
3.1.2.	Entwicklung der wichtigsten Aufwendungen.....	9
	50 Personalaufwendungen.....	10
	52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	10
	53 Transferaufwendungen	11
	54 Sonstige ordentliche Aufwendungen	12
	55 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	12
	57 Bilanzielle Abschreibungen	12
3.2.	Finanzhaushalt.....	12
3.2.1.	Entwicklung des Finanzmittelbestandes	13
3.2.2.	Einzahlungen und Auszahlungen 2024 (Investitionsplan).....	13
4.	Entwicklung der Verbindlichkeiten	14
5.	Verpflichtungsermächtigung	14
6.	Entwicklung der Liquiditätsreserven und Inanspruchnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Jahr 2023	14
7.	Jahresabschlüsse	15
8.	Entwicklung der Einwohnerzahl der Gemeinde Harbke	15
9.	Teilhaushalte	16

1. Vorwort

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) besteht der Haushaltsplan aus

- Dem Ergebnisplan, der die Erträge und Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres erfasst
- Dem Finanzplan, in dem die Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und die Inanspruchnahme der Liquiditätsreserven erfasst werden;
- Den Teilplänen sowie
- Dem Stellenplan

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen, der einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft gibt.

Insbesondere ist darzustellen,

- Wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen, das Eigenkapital und die Verbindlichkeiten im laufenden Haushaltsjahr (Vorjahr 2023) und dem Vorvorjahr (2022) entwickelt haben sowie in dem zu planenden Haushaltsjahr (Planjahr 2024) und den darauffolgenden drei Jahren (2025 bis 2027) entwickeln werden.
- Welche Investitionen und zu bilanzierende Investitionsförderungsmaßnahmen geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben.
- Wie sich die Liquiditätsreserven im Vorjahr entwickelt haben und
- In welchem Umfang genehmigungspflichtige Liquiditätskredite in Anspruch genommen worden sind und durch welche wesentliche Maßnahmen und in welchen Zeitraum deren Tilgung vorgesehen ist, soweit diese Informationen nicht bereits in einem Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellt sind.

2. Haushaltsjahr 2023

2.1. Vorläufige Ergebnisrechnung 2023

Pos.	Inhalt	Fortgeschr.	Ist 2023	Abweichung
		Ansatz 2023		2023
		EUR	EUR	EUR
		1	2	3
1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.357.200	1.543.992,71	186.792,71
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	791.300	797.416,56	6.116,56
3	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.800	21.602,29	1.802,29
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	282.500	151.014,56	-131.485,44
6	Sonstige ordentliche Erträge	281.400	206.599,70	-74.800,30
7	Finanzerträge	9.500	8.918,99	-581,01
8	Aktivierete Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
9	Ordentliche Erträge	2.741.700	2.729.544,81	-12.155,19
10	Personalaufwendungen	125.000	128.807,98	3.807,98
11	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
12	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	446.700	210.576,63	-236.123,37
13	Transferaufwendungen	1.585.300	1.622.996,70	37.696,70
14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	73.200	58.809,21	-14.390,79
15	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.600	579,60	-2.020,40
16	Bilanzielle Aufwendungen	317.100	5.174,56	-311.925,44
17	Ordentliche Aufwendungen	2.549.900	2.026.944,68	-522.955,32
18	Ordentliche Ergebnis (Saldo Pos. 9 und 17)	191.800	702.600,13	510.800,13
19	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
20	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
21	Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
22	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)(Summen Pos. 18 und 21)	191.800	702.600,13	510.800,13

Es wurde noch kein Afa-Lauf durchgeführt, so dass die Ergebnisrechnung weder die Auflösung der Sonderposten (Sonstige Ordentliche Erträge) in Höhe von 225.600 € noch die bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 317.100€ beinhaltet.

Der Haushaltsplan 2023 wurde mit einem geplanten Überschuss in Höhe von 191.800€ beschlossen. Das vorläufige Jahresergebnis – unter Berücksichtigung des Afa-Laufes für das Haushaltsjahr 2023 ergibt einen Jahresüberschuss von voraussichtlich 100.300 €.

2.2. Vorläufige Finanzrechnung 2023

Inhalt	Fortgeschr. Ansatz 2023	Ist 2023	Abweichung 2023
	EUR	EUR	EUR
	1	2	3
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.508.200	2.590.529,06	82.329,06
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.232.800	2.074.222,52	-158.577,48
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	275.400	516.306,54	240.906,54
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	646.000	263.408,91	-382.591,09
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.050.304	362.528,97	-687.775,32
Saldo aus Investitionstätigkeit	-404.304	-99.120,06	305.184,23
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27.300	27.264,34	-35,66
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-27.300	-27.264,34	35,66
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres		795.625,92	
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres		1.236.882,30 €	

Folgende Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit wurden nicht ausgegeben und werden in das Planjahr vorgetragen:

PSK	Maßnahme	verfügbar	HHRest
541100.09620000-56	Ausbau Ring	113.777,81 €	113.777,81 €
541100.09620000-63	K1373-OD Harbke" Sommersdorfer Str.	858.000,00 €	858.000,00 €
Auszahlungen			971.777,81 €

3. Haushaltsjahr 2024 und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft für die Jahre 2025-2027

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 enthält die folgenden Festsetzungen des Haushaltsplanes

1.) Im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.653.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.097.800 Euro

2.) Im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.400.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.723.700 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	460.200 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	438.600 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.500 Euro

Festgesetzt.

Die ausführliche Haushaltssatzung liegt der Beschlussvorlage bei.

3.1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt ist nach § 98 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Der Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2024 (-443.900 €) kann durch die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre gedeckt werden.

3.1.1. Entwicklung der wichtigsten Erträge

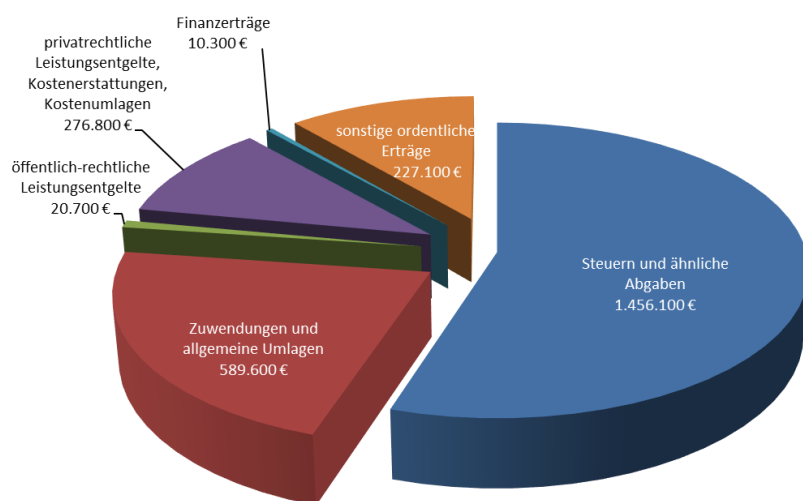


Abbildung 1: Erträge des Ergebnisplanes 2024 im Gesamtüberblick

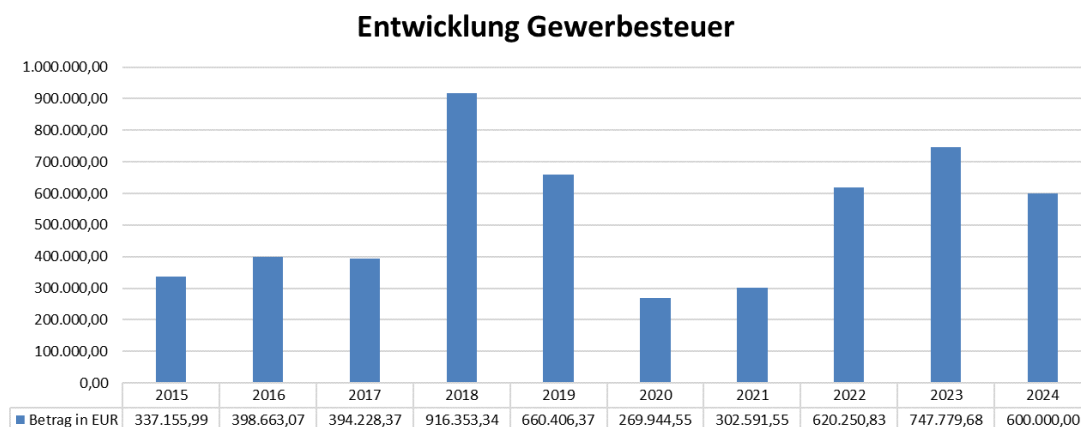
Nr. gem. Kontenrahmenplan	Ertragsarten	Ergebnis des Vor- vorjahres (2022)	Ansatz des laufenden Haushalts- jahres (2023)	Ansatz des Haushalts- jahres (2024)	Ansatz		
					des ersten (2025)	des zweiten (2026)	des dritten (2027)
					dem Haushaltsjahr folgenden Jahres		
					Euro		
		1	2	3	4	5	6
40	Steuern und ähnliche Abgaben	1.412.494,48	1.357.200	1.456.100	1.505.200	1.541.000	1.574.000
41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	481.506,15	791.300	589.600	585.900	585.900	585.900
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.009,48	19.800	20.700	20.700	20.700	20.700
44	Privatrechtliche Leistungsentgelte	226.953,87	282.500	276.800	252.300	252.300	252.300
45	Sonstige Ordentliche Erträge	304.185,09	281.400	300.400	297.500	282.600	272.400
46	Finanzerträge	4.000,24	9.500	10.300	10.300	10.300	10.300
Ordentliche Erträge		2.441.149,31	2.741.700	2.653.900	2.671.900	2.692.800	2.715.600

40 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 1.456.100,00 € machen einen Anteil von 54,87 % der Gesamterträge im Haushaltsjahr 2024 aus.

Auf die Realsteuereinnahmen (Grund- und Gewerbesteuer) sowie die sonstigen Gemeindesteuern (Hunde- und Vergnügungssteuer) entfallen hiervon 801.400 €.

Im Bereich der Steuereinnahmen sind Mehreinnahmen bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer um 14.900€ und bei den Gewerbesteuereinnahmen um 85.800€ zu verzeichnen.



41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen betragen 589.600 €, wovon 569.900 € auf die Schlüsselzuweisungen entfallen. Gegenüber dem Vorjahr verringern sich die Schlüsselzuweisung um 196.100 €.

43 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind gleichbleibend bei 20.700 €. Hierzu zählen die Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte im Bereich der Abfallwirtschaft, der Straßenreinigung/Winterdienst, sonstige kulturelle Veranstaltungen, dem Friedhof und den Märkten.

44 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte betragen im Haushaltsjahr 2024 252.300 €. Gegenüber dem Jahr 2023 sinken diese um 24.500 €.

45 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge sinken um 2.900 €.

45.300 € entfallen auf die Konzessionsabgaben.

Dazu gehören:

- Erträge aus Konzessionsabgaben (gleichbleibend),
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (-2.900€),
- Erträge aus der Auflösung von für Beiträge (gleichbleibend) sowie
- Säumniszuschläge, Mahngebühren, Vollstreckungskosten, Stundungs- und Verzugszinsen (gleichbleibend).

46 Finanzerträge

Gegenüber dem Vorjahr sind die Finanzerträge gleichbleibend.

Hiervon entfallen auf

- Erträge von Gewinnanteile 8.000 € (Dividende Avacon)
- Sonstige Finanzerträge 2.300 €

3.1.2. Entwicklung der wichtigsten Aufwendungen

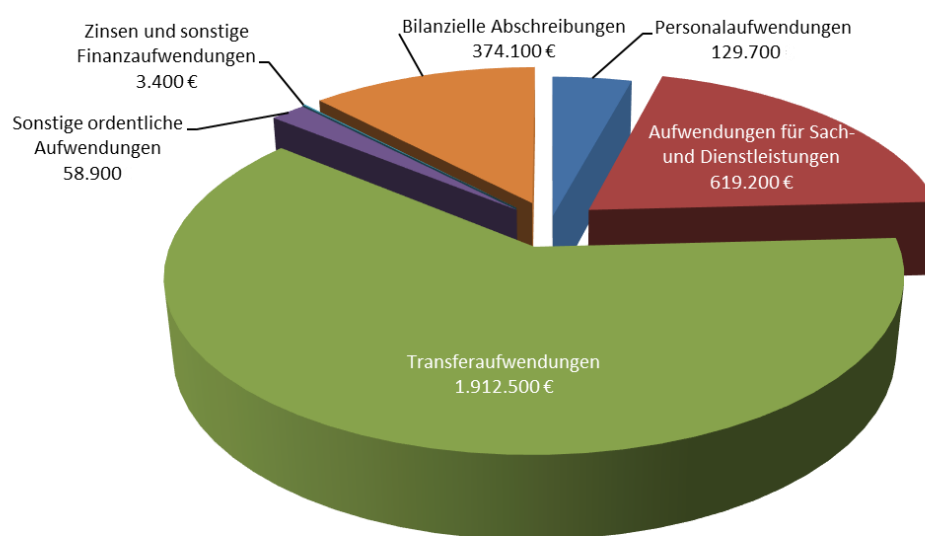


Abbildung 2 Aufwendungen des Ergebnisplanes 2024 im Gesamtüberblick

Nr. gem. Kontenrahmenplan	Aufwandsarten	Ergebnis des Vorvorjahres (2022)	Ansatz des laufenden Haushaltsjahres (2023)	Ansatz des Haushaltsjahres (2024)	Ansatz		
					des ersten (2025)	des zweiten (2026)	des dritten (2027)
					dem Haushaltsjahr folgenden Jahres		
					Euro		
		1	2	3	4	5	6
50	Personalaufwendungen	100.218,67	125.000	129.700	138.400	138.400	129.700
52	Aufwendungen für Sach- und	235.933,71	451.200	619.200	242.300	242.300	223.100
53	Transferaufwendungen	1.897.741,95	1.585.300	1.912.500	1.887.900	1.887.900	1.886.900
54	Sonstige ordentliche	58.841,88	68.700	58.900	52.600	52.600	49.500
55	Zinsen und sonstige	5.504,61	2.600	3.400	3.200	3.100	3.000
57	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	317.100	374.100	371.100	369.300	362.300
Ordentliche Aufwendungen		2.298.240,82	2.549.900	3.097.800	2.695.500	2.693.600	2.654.500

50 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 8.700 €. In den Personalkosten sind aktuelle Tarifsteigerungen und Stundenerhöhungen eingerechnet.

52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erhöhen sich um 168.000 €.

Wesentliche Veränderungen (ab 10.000 €) ergeben sich bei folgenden Sachkonten:

Sachkonto	Planansatz 2023	Planansatz 2024	Abweichung
52110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlage	86.500	124.000	+37.500 €
52116000 Abrisskosten	0	40.000	40.000
52117000 Werterhaltung - Spezielle Maßnahmen	45.000	60.000	+15.000 €

Die Kosten für die laufenden Unterhaltungsmaßnahmen (52110000) setzen sich wie folgt zusammen:

Bauhof	1.000 €
Allgemeines Grundvermögen	1.000 €
Rathaus	6.000 €
Jugendräume / Spielplätze	100 €
Sportanlagen	0 €
Wohnungswesen	25.000 €
Denkmalschutz und -pflege	500 €
Parkanlagen	100 €
Öffentliche Gewässer	500 €
Friedhöfe	500 €
MZH, DGH, Märkte	89.000 €

Für spezielle Werterhaltungsmaßnahmen, die 2023 bereits im Haushaltsplan eingestellt waren, können Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet werden. Dies wäre dann im Haushaltsjahr 2023 aufgelöst und entlasten somit den Ergebnishaushalt 2024. Dies betrifft das Pumpenhaus am Schwarzkühlenteich, Schweißbahn Dach 20.000 € (111700.52110000).

Folgende spezielle Werterhaltungsmaßnahmen (52117000) wurden eingestellt:

Standort	Maßnahme	Planansatz 2024
Wohnungsbauförderung / Eigener Wohnungsbau	Sanierung Morsleber Str. 3/ 1 WG EG rechts, Instandsetzung Wasserleitungen Morsleber Str. 3, Sanierung Morsleber Str. 1 Sanierung Hausflur/ WE 2 EG	50.000 €
Parkanlagen	Teppichbeet vor der Orangerie	10.000 €

Für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (52210000) wurden folgende Beträge eingestellt:

Standort	Maßnahme	Planansatz 2024
Jugendräume, Spielplätze	-	15.000 €
Gemeindestraßen – Maßnahmen	Allg. Unterhaltung 5.000 € Rep. Straße Am Park 50.000 € Schulackerstr. Borde absenken 20.000 € Pflanzkübel 3 Stück 5.000 €	13.900 €
Straßenbeleuchtung	-	19.300 €
Parkanlagen	Wege Park instand setzen	30.000 €
Friedhöfe	Allg. Unterhaltung 500 €	500 €

53 Transferaufwendungen

Mit insgesamt 1.912.500 € machen die Transferaufwendungen 61,74 % der Gesamtaufwendungen aus. Zu den Transferaufwendungen zählen die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Die Berechnung der Verbandsgemeindeumlage 2024 ergibt sich aus den Steuereinnahmen (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer) und den Schlüsselzuweisungen. Die Kreisumlage beträgt 753.000€ bei einem Hebesatz von 37,13%. Dies bedeutet eine Erhöhung um 10.200€ gegenüber dem Vorjahr.

Die Verbandsgemeindeumlage wurde mit einem Hebesatz von 51,6 % geplant und beträgt 1.046.400 €. Dies bedeutet eine Erhöhung um 209.000€ zum Haushaltsjahr 2023.

Die Umlagen an Zweckverbänden (Planungsverband „Lappwaldsee“) wurden in Höhe von 11.200 € eingeplant.

Für die Zahlung der Gewerbesteuerumlage wurden Mittel in Höhe von 60.000 € ausgewiesen.

54 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen verringern sich gegenüber dem Vorjahr von 68.700 € auf 58.900 €.

55 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Verringerung um 200€ ergeben sich unter anderem aus geringeren Zinsaufwendungen an Kreditinstituten (3.200€).

57 Bilanzielle Abschreibungen

Die bilanziellen Abschreibungen ergeben sich aus dem erfassten Anlagenvermögen. Für die geplanten Investitionen wurden Abschreibungen berücksichtigt.

3.2. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach § 98 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 KomHVO ebenfalls in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Dazu muss das Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ausreichen um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt im Jahr 2024 -322.900 €. Der Saldo sollte stets positiv sein, um den laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beträgt im Jahr 2024 21.600 €. Die Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit ergeben den Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag.

Ein Finanzmittelüberschuss zeigt den Anteil an der Finanzierung von Investitionen, den die Kommune aus eigenen Mitteln erbringen kann. Im Jahr 2024 ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 301.300 €.

3.2.1. Finanzhaushalt

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit setzen sich aus

- den Investitionszuweisungen vom Land	222.700€
- den Beiträgen und ähnlichen Entgelte	98.700 €
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen	0 €

zusammen.

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit ergeben sich aus

- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen	0 €
- dem Erwerb von Vermögensgegenständen mehr als 1.000€ Netto	30.000 €
- dem Erwerb von vermögensgegenständen mehr als 150€ Netto bis 1.000€ Netto (Sammelposten)	2.200 €
- Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	306.400 €
- Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	100.000 €

3.2.2. Einzahlungen und Auszahlungen 2024 (Investitionsplan)

Investitionszuweisungen vom Land	"Grauer Hof" Schaffung Überdachung	75.000 €
	Mehrbelastungsausgleich	22.500 €
	Erneuerung Hirschskulptur	50.000 €
Einzahlungen aus Beiträgen und ähnliche Entgelte	Erstattung Regenwasser Hausanschlüsse K1373-OD Harbke"" Sommersdorfer Str.	98.700 €
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen über 1.000€ netto	Bauhof	20.000 €
	Beschallungsanlage Orangerie	5.000 €
	Digitale Alarmanlage MZH-Sporthalle	5.000 €
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen 150€ bis 1.000€ netto	Bauhof bewegliche Vermögensgegenstände	800 €
	Hundetoiletten	600 €
	Friedhöfe	800 €
Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	Wohnungswesen, Parkplatz.	5.000 €
	Ausbau Verbindungsweg zw. Goethestr. und Halberstädter Str. als Gehweg	80.000 €
	"K1373-OD Harbke" Sommersdorfer Str.	71.400 €
	Ausbau Am alten Sportplatz	20.000 €
	Hirschtor Schlosspark Harbke	120.000 €
	Schlosspark fachliche Beratung	10.000 €

2.2.2. Finanzmittelbestand

Gegenüber dem Ausdruck Finanzplan 2024 ergibt sich unter Berücksichtigung des vorläufigen Abschlusses 2023 und der gebildeten Ermächtigungsvorträge folgende Entwicklung des Finanzmittelbestandes:

Haushaltsjahr	Ist 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Vorauss. Bestand an Finanzmitteln am Anfang des HHJahres		1.236.882,30 €	708.476,46 €	419.776,46 €	570.776,46 €
Änderung des Finanzmittelbestandes im HHJahr		-328.800,00 €	-288.700,00 €	151.000,00 €	210.600,00 €
- Ermächtigungsvorträge		199.605,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vorauss. Bestand an Finanzmitteln am Ende des HHJahres	1.236.882,30€	708.476,46 €	419.776,46 €	570.776,46 €	781.376,46 €

4. Entwicklung der Verbindlichkeiten

Objekt	Bank	Laufzeit bis	2021	2022	2023	2024	2025	2026
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			3	4	5	6	7	8
Straße des Aufbaus 12-14-16	Kreissparkasse Börde	2026	113.346,69	86.288,86	59.027,40	31.560,78	3.887,45	0,00
	Kreissparkasse Börde	31.12.2022	96.718,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Restschuld am Jahresende			210.064,70	86.288,86	59.027,40	31.560,78	3.887,45	0,00

Die Gemeinde Harbke hat zum 01.01.2024 einen Schuldenstand von 59.027,40 €.

5. Verpflichtungsermächtigung

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

6. Entwicklung der Liquiditätsreserven und Inanspruchnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Jahr 2023

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit mussten im Jahr 2023 nicht in Anspruch genommen werden.

7. Jahresabschlüsse

Die Jahresrechnungen 2013 bis 2021 wurden bereits geprüft. Daraus ergibt sich eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.332.251,07 €. Die vorläufigen Jahresabschlüsse für 2022 und 2023 sehen wie folgt aus:

2022 110.306,00 €

2023 619.000,13 €

Der Jahresabschluss 2022 liegt bis zum 30.06.2024 zur Prüfung vor.

8. Entwicklung der Einwohnerzahl der Gemeinde Harbke

Die nachstehenden Grafiken zeigen zum einen die Entwicklung der Einwohnerzahlen in der Gemeinde Harbke, sowie den Einwohneranteil an der Verbandsgemeinde Obere Aller.

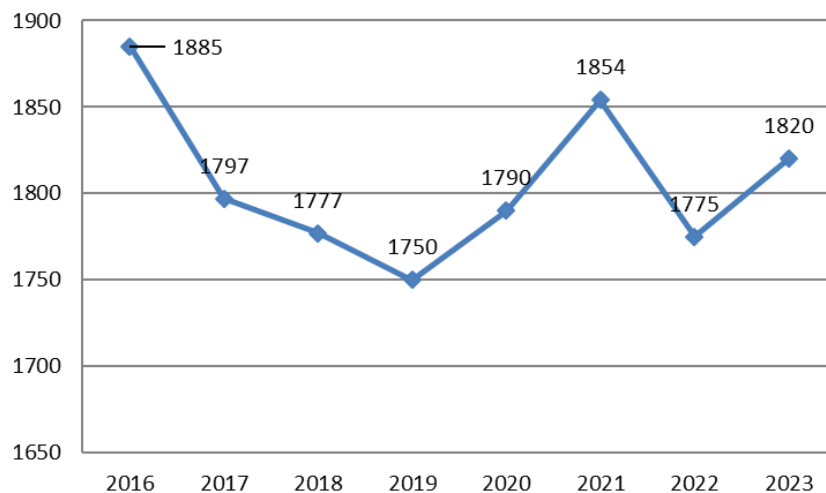


Abbildung 3: Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde Harbke

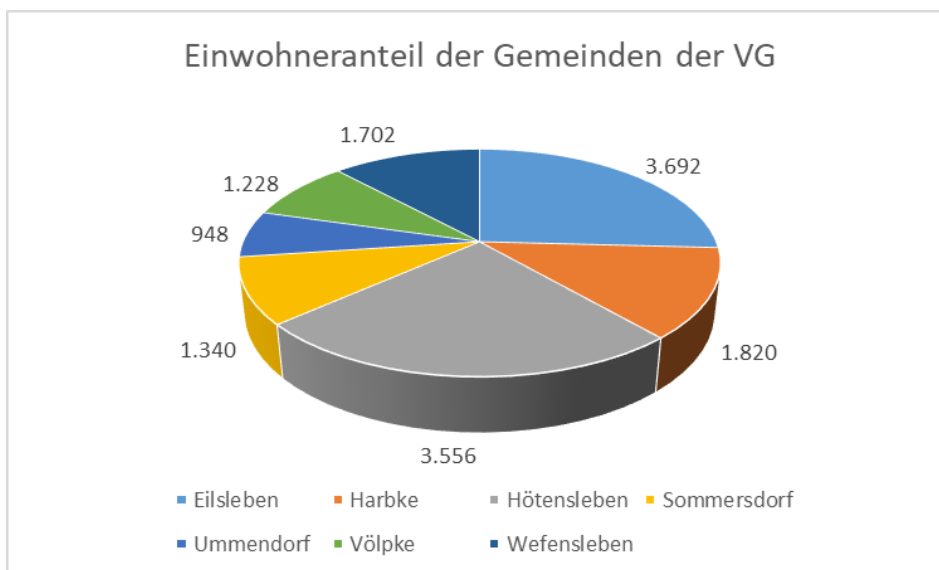


Abbildung 4: Einwohneranteil der Gemeinden an der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde

9. Teilhaushalte

Der Haushaltsplan ist in Teilpläne gegliedert. Die Teilpläne können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der öffentlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden (§ 4 Abs. 1 KomHVO). Für die Gemeinde Harbke waren die Teilpläne bisher nach Produktbereichen aufgestellt, diese werden nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert. Hierfür wurden folgende Teilhaushalte erstellt:

Teilhaushalt 1 Stabsstelle		Teilhaushalt 2 Finanzen		Teilhaushalt 3 Bürgerbüro		Teilhaushalt 4 Ordnungswesen		Teilhaushalt 5 Bauwesen	
111100	Gemeindeorgane	111200	Finanzmanagement	366100	Jugendräume, Spielplätze	547100	Buswartehäuschen	111320	Bauhof
121200	Wahlen	111700	Allgemeines Grundvermögen	523100	Denkmalschutz und -pflege			111710	Unterhaltung/Bewirtschaftung Rathaus
281100	Kulturelle Veranstaltungen	421100	Sportförderung	553100	Friedhöfe			424100	Bereitstellung & Betrieb von Sportanlagen
571100	Förderung der Niederlassung von Gewerbe	531100	Konzessionsabgaben					511100	Räumliche Planung
573200	Anteile an Unternehmen	532100	Konzessionsabgaben					522100	Wohnungsbauförderung/Eigener Wohnungsbau
575100	Tourismus	611100	Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen					537100	Abfallwirtschaft
		612100	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft					541100	Gemeindestraßen – Maßnahmen
								544100	Bundesstraßen – Maßnahmen
								545110	Straßenreinigung, Winterdienst
								545120	Straßenbeleuchtung
								546100	Parkplätze
								551100	Parkanlagen, öffentliche Grünflächen und Biotop
								552110	Öffentliche Gewässer
								555100	Bau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen
								573100	MZH,DGH und Märkte

	Vorlage Nr. HA 8/2024 Beschluss Nr.
--	---

Beratung am: 22.04.2024

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeister

Beratungsfolge

Gemeinderat Harbke: 22.04.2024

B e t r e f f

Bauleitplanung der Gemeinde Harbke

Aufstellung des Bebauungsplans "Westlich Wulfersdorfer Weg"

- Billigung 2. Entwurf und Auslegungsbeschluss

Beschlussantrag

Der Gemeinderat Harbke beschließt im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Westlich Wulfersdorfer Weg“:

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans „Westlich Wulfersdorfer Weg“ (Planungsstand April 2024) sowie der Entwurf der Begründung mit überschläglicher Prüfung zu voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Planungsstand April 2024) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung mit überschläglicher Prüfung zu voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Planungsstand April 2024) sind gemäß § 13 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden zu beteiligen.

Begründung

Für Harbke wurde im Flächennutzungsplan ein Wohnbauflächenbedarf von 62 Einfamilienhausgrundstücken ermittelt, die überwiegend im Plangebiet des Bebauungsplanes Lustgartenbreite umgesetzt werden sollen. Als kleine weitere Entwicklungsmöglichkeit ist die Abrundung im Westen der Ortslage Harbke westlich des Wulfersdorfer Weges vorgesehen. Der Bereich war bisher unbebaut, da sich hier ein Mast der 110 kV Freileitung zum ehemaligen Umspannwerk Harbke befand. Seit der Verlegung des Umspannwerkes nach Sommerschenburg wurde die Leitung einschließlich des Mastes rückgebaut. Die Belange der Energieversorgung stehen einer Bebauung der Fläche somit nicht mehr entgegen.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans grenzt im Osten und Süden an die bebaute Ortslage an. Das Plangebiet umfasst ein allgemeines Wohngebiet, in dem die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen wurden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans (1. Entwurf) erfolgte auf der Grundlage des § 13b BauGB. Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss wurde bereits durch den Gemeinderat im Februar 2023 gefasst. Da es jedoch bezüglich der Erschließung Unklarheiten gab und auch der § 13b aufgrund eines Verstoßes gegen das EU-Recht aufgehoben wurde, konnte das Verfahren nicht abgeschlossen werden.

Nun hat der Bundesgesetzgeber mit dem § 215a BauGB den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, Bebauungsplanverfahren, die nach § 13b eingeleitet oder durchgeführt wurden, trotz des Urteils vom Bundesverwaltungsgerichtes im Verfahren nach § 13b abzuschließen, wenn durch eine überschlägige Prüfung gem. §13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ermittelt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Aus diesem Grund wurde durch das Planungsbüro ein 2. Entwurf mit einer überschlägigen Prüfung zu Umweltauswirkungen erarbeitet (siehe Anlage zur Begründung).

Dieser 2. Entwurf wird für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplans erfolgt in den Aushangkästen der Gemeinde Harbke und zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Obere Aller.

Ebenso werden die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Durchführung der öffentlichen Auslegung informiert. Ihnen wird damit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Harbke. Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Abstimmungsergebnis

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

..... Anzahl der Mitglieder	 davon anwesend	 Stimmberechtigt	 Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	 Ja-Stimmen	 Nein- Stimmen	 Enthaltungen
-----------------------------------	----------------------------	--------------------------	---	---------------------	---------------------------	-----------------------

Gefertigt	FDL	Beteiligt	FBL	Verbandsgemeindebürgermeister
(Wienert)	(Kampe)		(Treu)	(Frenkel)

Zum Vollzug angewiesen:

22.04.2024

(Müller)
Bürgermeister

- Siegel -



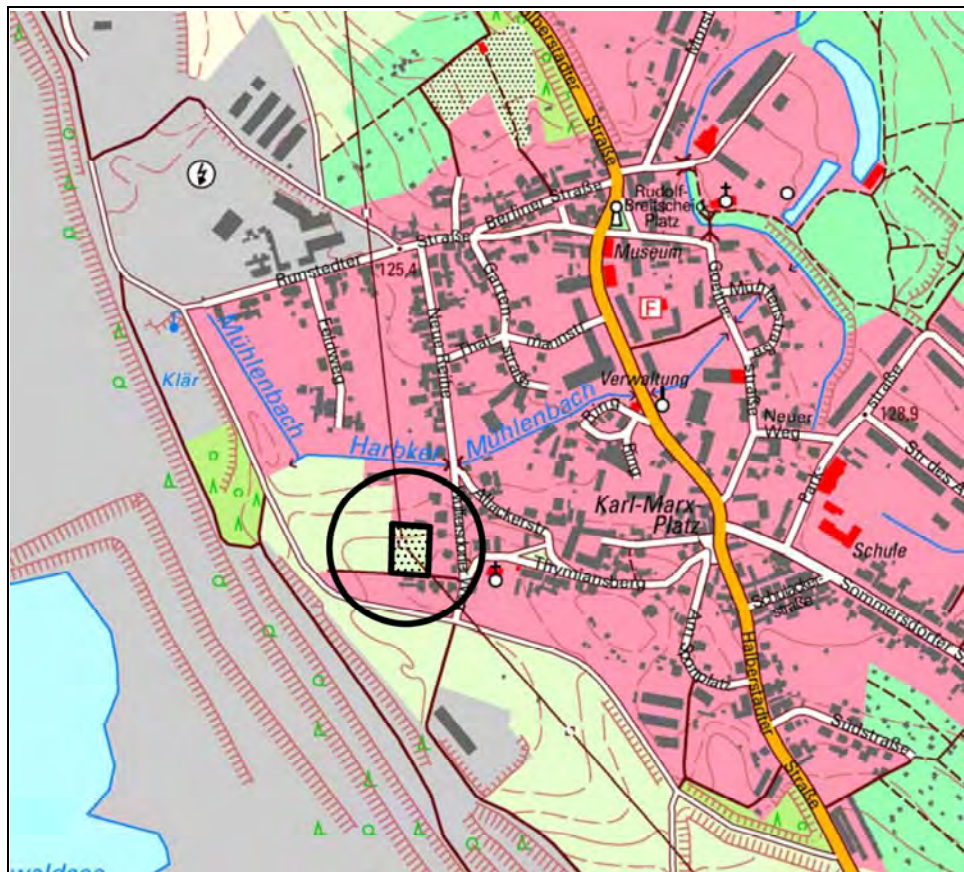
Bauleitplanung der Gemeinde Harbke

Verbandsgemeinde Obere Aller

Landkreis Börde

**Bebauungsplan "Westlich Wulfersdorfer Weg" in Harbke
im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB
einschließlich einer Vorprüfung nach
§ 13a Abs.1 Nr.2 i.V.m. § 215a BauGB**

2.Entwurf Stand April 2024



[TK 10/2021] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) / A 18/1 - 6013566 / 2012

**Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. Jaqueline Funke
39167 Irxleben, Abendstraße 14a, E-Mail: Funke.Stadtplanung@web.de**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes	3
2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes	3
2.2. Beurteilungsrahmen, Auswahl des beschleunigten Verfahrens gemäß §13a i.V.m. § 13b BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes	4
2.3. Lage des Plangebietes, Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, rechtsverbindliche Bebauungspläne	5
2.4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
2.5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	6
3. Bestandsaufnahme	7
3.1. Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur	7
3.2. Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen	7
3.3. Vegetation und Nutzung	8
4. Begründung der wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes	9
4.1. Art und Maß der baulichen Nutzung	9
4.1.1. Allgemeine Wohngebiete	9
4.1.2. Maß der baulichen Nutzung	9
4.2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	10
4.3. Öffentliche Verkehrsanlagen	10
5. Durchführung des Bebauungsplanes Maßnahmen-Kosten	10
6. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf öffentliche Belange	10
6.1. Erschließung	10
6.1.1. Verkehrserschließung	11
6.1.2. Ver- und Entsorgung	11
6.1.3. Brandschutz	12
6.2. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	12
6.2.1. Belange von Natur und Landschaft	13
6.2.2. Belange des Gewässerschutzes	14
6.2.3. Belange der Abfallbeseitigung	14
6.2.4. Belange der Luftreinhaltung	14
6.2.5. Belange der Lärmbekämpfung	14
7. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf private Belange	14
8. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	15
9. Flächenbilanz	15
Anlage Überschlägliche Prüfung gemäß § 13a Abs.1 Nr.2 BauGB, ob der Bebauungsplan "Westlich Wulfersdorfer Weg" in der Gemeinde Harbke voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs.4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären	16

Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes "Westlich Wulfersdorfer Weg" in Harbke - Gemeinde Harbke

1. Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 20.12.2023 (BGBl. I. Nr.394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 03.07.2023 (BGBl. I. Nr.176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 14.06.2021 (BGBl. I. S.1802)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209).

Die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

2. Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes

2.1. Allgemeine Ziele und Zwecke sowie Notwendigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes

Im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller wurde für die Gemeinde Harbke der Bedarf an Wohnbauflächen ermittelt. Für die Bedarfsdeckung wurden die Leerstände und die Potentiale der Innenentwicklung untersucht. Harbke verfügt aufgrund der attraktiven Lage angrenzend an das Mittelzentrum Helmstedt und den Lappwald über gute Voraussetzungen für eine stabile Einwohnerentwicklung. Für Harbke wurde im Flächennutzungsplan ein Wohnbauflächenbedarf von 62 Einfamilienhausgrundstücken ermittelt, die überwiegend im Plangebiet des Bebauungsplanes Lustgartenbreite umgesetzt werden sollen. Als kleine weitere Entwicklungsmöglichkeit ist die Abrundung im Westen der Ortslage Harbke westlich des Wulfersdorfer Weges vorgesehen. Der Bereich war bisher unbebaut, da sich hier ein Mast der 110 kV Freileitung zum ehemaligen Umspannwerk Harbke befand. Seit der Verlegung des Umspannwerkes nach Sommerschenburg wurde die Leitung einschließlich des Mastes rückgebaut. Die Belange der Energieversorgung stehen einer Bebauung der Fläche somit nicht mehr entgegen.

Das Plangebiet befindet sich am Rand des Siedlungsbereiches von Harbke an und wird bisher zur Pferdehaltung genutzt. Für die Umsetzung der Planung liegt ein konkretes Vorhaben einer ortsansässigen Familie vor, die auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus errichten möchte. Der vorliegende Bebauungsplan dient der Deckung des Eigenbedarfes an Wohnbaufläche der Gemeinde Harbke. Allgemein dient er der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB. Der Plan soll als Bebauungsplan nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB aufgestellt werden.

2.2. Beurteilungsrahmen, Auswahl des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a i.V.m. § 13b BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung gelten Pläne, die der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder der Nachverdichtung im Innenbereich dienen. Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 215a BauGB können Bebauungspläne für Wohnnutzungen mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², deren Einleitungsbeschluss bis zum 31.12.2022 gefasst wurde, im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 31.12.2024 beschlossen wird, die Flächen an die im Zusammenhang bebaute Ortslage anschließen und eine Vorprüfung nach § 13a Abs.1 Nr.2 BauGB zu dem Ergebnis gekommen ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne einer europarechtlichen Bewertung nicht zu erwarten sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Osten und Süden an die bebaute Ortslage an. Das Plangebiet umfasst ein allgemeines Wohngebiet, in dem die ausnahmsweise zulässigen Nutzung ausgeschlossen wurden. Die Vorprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne einer europarechtlichen Bewertung nicht zu erwarten sind. Die Voraussetzungen für eine Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB sind somit gegeben.

Für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind folgende weitere Voraussetzungen zu prüfen:

- 1) Die zulässige Grundfläche darf 20.000 m² nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung von 20.000 m² bis 70.000 m² ist eine Vorprüfung nach den Kriterien der Anlage 2 zu §13a BauGB durchzuführen. Für Verfahren nach § 13b BauGB gilt eine Grenze von 10.000 m² Grundfläche.
- 2) Der Bebauungsplan darf keinem Vorhaben dienen, für das gemäß den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.
- 3) Eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) muss ausgeschlossen werden können.
- 4) Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

zu Punkt 1)

Der Bebauungsplan "Westlich Wulfersdorfer Weg" beinhaltet eine zulässige Grundfläche baulicher Anlagen von insgesamt 869 m². Dies bleibt damit deutlich unterhalb der Schwelle von 10.000 m².

zu Punkt 2)

Der Bebauungsplan setzt allgemeine Wohngebiete fest. Anlagen, die nach Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes genehmigungspflichtig sind, sind in allgemeinen Wohngebieten nicht zulässig. Die der Aufstellung des Bebauungsplanes zugrunde liegenden Vorhaben der Errichtung von Wohngebäuden sind nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig.

zu Punkt 3)

Innerhalb der Gebiete, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes beeinflusst werden können, befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 1 Abs.7 Buchstabe b BauGB.

zu Punkt 4)

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen.

Die Voraussetzungen für eine Durchführung im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB sind somit gegeben.

2.3. Lage des Plangebietes, Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, rechtsverbindliche Bebauungspläne

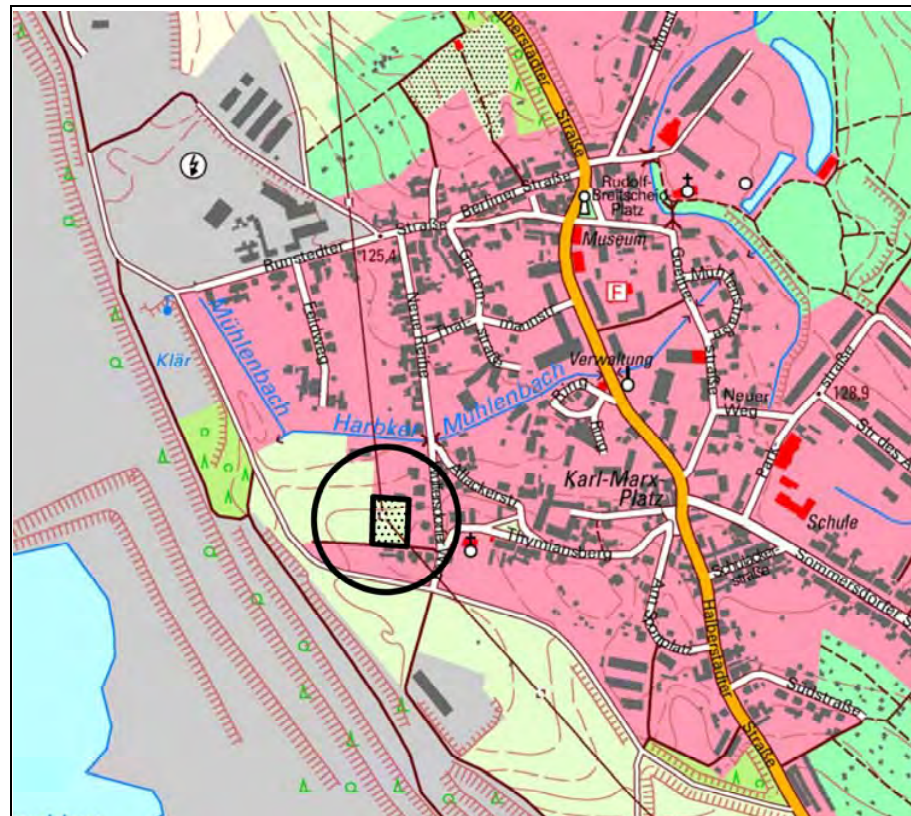
Das Plangebiet umfasst Teile des Flurstücke 441 der Flur 9 der Gemarkung Harbke. Die verbindliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. An das Plangebiet grenzen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne unmittelbar an.

Angrenzende Nutzungen an das Plangebiet sind:

- im Nordosten, Osten und Süden Wohngrundstücke
- im Westen Grünlandflächen

Bodenrechtlich relevante Spannungen zu benachbarten Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Lage des Plangebietes in der Gemeinde



[TK 10/2021] ©
LVerGeoLSA
(www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de)/
A18/1-6013566/2012

2.4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß der Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist der Bebauungsplan nicht raumbedeutsam.

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 11.03.2011 und im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) vom 28.06.2006 dokumentiert. Weiterhin zu beachten ist der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes vom 29.09.2020 einschließlich des Zentrale-Orte-Konzeptes (Anlage 1 zum Regionalen Entwicklungsplan) als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

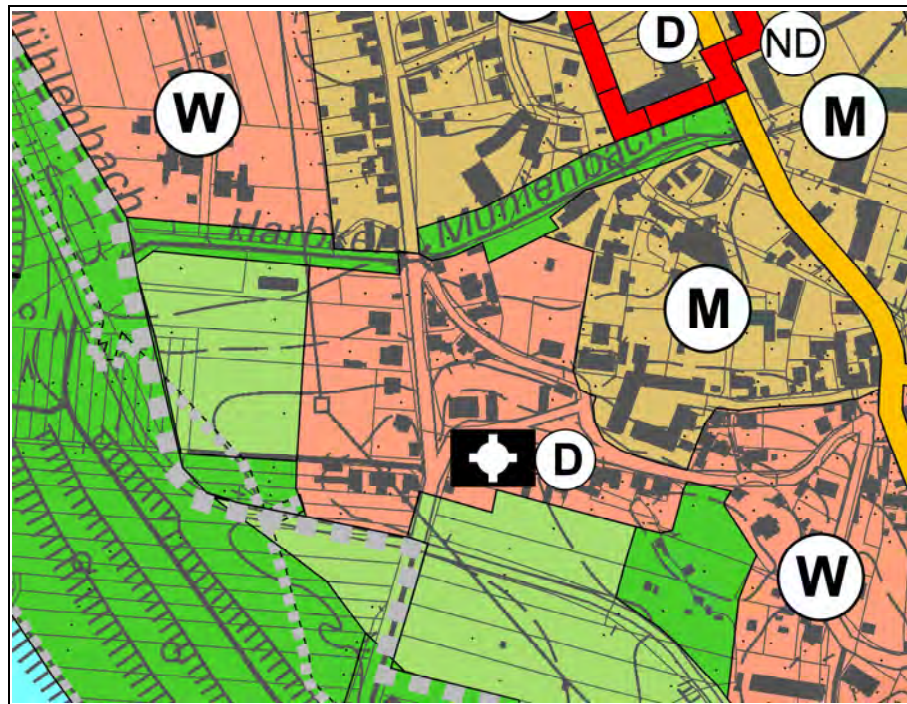
Die Flächen sind gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 und dem bisher verbindlichen Regionalen Entwicklungsplan 2006 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes sieht kein Vorbehaltsgebiet mehr vor. Die Abstimmungen zur Berücksichtigung der bestehenden Vorbehalte erfolgte im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller. Im Ergebnis wurde die Fläche des Plangebietes als Baufläche dargestellt. Die betroffenen Böden weisen eine unterdurchschnittliche Bodenwertigkeit auf.

2.5. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Obere Aller stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Ausschnitt aus dem Verbands-gemeinde Obere Aller im Bereich der Gemeinde Harbke



[TK 10/2017] ©
LVerGeoLSA
(www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de/
A18/1-6013566/2012

3. Bestandsaufnahme

3.1. Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 2.811 m². Das Flurstück 441 befindet sich in Privatbesitz.

3.2. Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen

Das Grundstück befindet sich auf einem leicht nach Norden zum Harbker Mühlentbach hin abfallenden Gelände. Zur allgemeinen Bebaubarkeit liegen keine Untersuchungen vor. Aufgrund der allgemeinen geologischen Situation ist davon auszugehen, dass für eine Bebauung geeignete Untergrundverhältnisse vorliegen.

Gemäß der digitalen geologischen Karte 1:25000 sowie nahegelegenen Bohrungen kommt im Gebiet oberflächennah Löss vor. Löss ist im trockenen Zustand relativ standfest. Löss nimmt

aufgrund seiner hohen Porosität leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann. Durch das Versickern von Oberflächen- bzw. Traufenwässern im Bereich von baulichen Anlagen können Schäden verursacht werden. Untergrundversickerungen von Wasser sollten deshalb in Gebieten mit Lössverbreitung grundsätzlich nicht in Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden. Um Vernässungsprobleme zu vermeiden wird empfohlen, durch eine entsprechende Untersuchung des Untergrundes, eventuell im Rahmen der Baugrunduntersuchung, vorab standortkonkret zu prüfen, ob die für eine Versickerung des Regenwassers notwendigen hydrogeologischen Voraussetzungen entsprechend Arbeitsblatt DWA-A138 im Plangebiet gegeben sind.

Das Plangebiet ist nicht als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Auf die gesetzliche Meldepflicht bei der Feststellung von Bodenbelastungen wird hingewiesen.

Belange des Bergbaus

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe (kleiner 40 Meter) zu den Abbaufeldern der ehemaligen Braunkohlentiefbaugrube "August Ferdinand II" bei Harbke. Der Abbau der Braunkohle erfolgte hier von 1889 bis 1912 in einer Teufe von 30 bis 70 Meter. Das Plangebiet liegt teilweise im Einwirkungsbereich der ehemaligen Grube. Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau und Geologie ist aufgrund der lange zurückliegenden Einstellung des Grubenbetriebes davon auszugehen, dass es keine rezenten Veränderungen der Tagesoberfläche mehr gibt, welche auf den damaligen Grubenbetrieb zurückzuführen sind.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Wulfersdorf und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserrückanstieg. Das Planfeststellungsverfahren für den Aufgang des Tagebaurestloches (TRL) Wulfersdorf ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Der zukünftige Endwasserstand des TRL Wulfersdorf steht zurzeit noch nicht fest (Stand Anfang 2023). Es existiert ein Grundwassermodell mit Stand 2019. Zukünftig sind Modellaktualisierungen vorgesehen. Flurnahe Grundwasserstände sind im Plangebiet nachzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Ausgehend vom derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrogeologischen Großraummodells wird im relevanten quartären Hangendgrundwasserleiterstockwerk im stationären Endzustand keine Grundwasserführung ausgewiesen. Die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern ist jedoch nicht auszuschließen. Die Angaben zu den prognostizierten Grundwasserständen haben nur einschätzenden Charakter und entsprechen dem jetzigen Kenntnisstand. Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern. Für zukünftig geplante Bauungen werden zur Ermittlung der lokalen hydrogeologischen Verhältnisse objektkonkrete Baugrundgutachten empfohlen.

Da das Plangebiet innerhalb der aktuellen bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung liegt, empfiehlt die LMBV für geplante Baumaßnahmen die Durchführung einer Baugrunduntersuchung für alle geplanten anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Bauvorhaben gemäß geltendem Landesbaurecht und das Einreichen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkkonstruktion zur Einsicht gemäß § 110 bis § 113 Bundesberggesetz (BBergG) bei der LMBV mbH, Abteilung Bergschäden/ Entschädigungen (KF 1). Daraus ableitbare Forderungen hinsichtlich einer Anpassungs- bzw. Sicherungspflicht werden dem Antragsteller von der LMBV gestellt.

In diesem Zusammenhang weist die LMBV darauf hin, dass nach § 112 BBergG der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen ist, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden / werden.

archäologische Belange

Das Plangebiet ist bisher nicht als archäologisch relevanter Bereich verzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA).

Kampfmittel

Für die Flurstücke wurde durch den Landkreis Börde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit ist im Planbereich bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, wird auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hingewiesen.

3.3. Vegetation und Nutzung

Das Plangebiet wird bisher als Intensivgrünland zur Pferdehaltung genutzt. Nutzungsbedingt sind Narbenschäden vorhanden. Die Straßenverkehrsflächen sind im Bestand ortsüblich ausgebaut.

Luftbild 2021



[DOP 10/2021] ©
LVermGeoLSA
(www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de)/
A18/1-6013566/2012

4. Begründung der wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

4.1.1. allgemeine Wohngebiete

Die Art der baulichen Nutzung umfasst allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO. Diese Gebietsfestsetzung entspricht der Zielsetzung im Plangebiet überwiegend Wohnnutzungen einzuordnen. Die Festsetzung erfolgte als allgemeines Wohngebiet und nicht als reines Wohngebiet, um im Rahmen der Wohnnutzung nichtstörende freiberufliche oder handwerkliche Nutzungen zulassen zu können (zum Beispiel Praxen, Büros).

In allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 4 Abs.2 BauNVO allgemein zulässig:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zweck

Dies entspricht den Planungszielen für das Gebiet. Die ausnahmsweise gemäß § 4 Abs.3 BauNVO zulässigen Nutzungen sind im Plangebiet städtebaulich nicht verträglich. Der Wulfersdorfer Weg ist eine ruhige Wohnstraße. Diese Zielsetzung soll weiterhin gewährleistet werden. Beherbergungsbetriebe, Gewerbebetriebe, Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen würden zusätzlichen Verkehr in die Wohnstraße führen. Dies ist städtebaulich nicht erwünscht, so dass diese ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs.6 BauNVO aus der Zulässigkeit ausgeschlossen wurden.

4.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung für das Plangebiet wurde durch die Festsetzungen von Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, der Geschossigkeit, der Firsthöhe und eines Mindestunterschiedes zwischen Traufhöhe und Firsthöhe festgesetzt.

Für allgemeine Wohngebiete sieht die Baunutzungsverordnung ein Höchstmaß der Grundflächenzahl von 0,4 vor. Diese ist aufgrund der Grundstücksgröße nicht erforderlich. Für die Einfamilienhausbebauung ist eine Grundflächenzahl von 0,3 ausreichend. Unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO können hierdurch ca. 45% der Grundstücksfläche durch Gebäude und Oberflächenbefestigungen versiegelt werden.

Die Geschossigkeit wurde allgemein auf ein Vollgeschoss festgesetzt. Dies entspricht der Prägung der näheren Umgebung. Neben dem Vollgeschoss ist auch ein als Nichtvollgeschoss ausgebautes Dachgeschoss möglich. Eine Bebauung mit Einfamilienhäusern in der derzeit bevorzugten zweigeschossigen Bauweise (sogenannte Stadtvillen) ist am Standort nicht verträglich. Die festgesetzte Geschossflächenzahl entspricht bei einem Vollgeschoss der Grundflächenzahl. Um eine in die Umgebung eingepasste Bauhöhe zu gewährleisten, wurde zusätzlich zur Geschossigkeit die Firsthöhe begrenzt. Die Begrenzung erfolgt allgemein mit 9 Meter, wie dies der Umgebung entspricht.

Der festgesetzte Mindestunterschied von Traufhöhe und Firsthöhe von 1,5 Meter soll die Aufbringung von geneigten Dächern auf die Gebäude entsprechend der angestrebten sich in die dörfliche Umgebung einfügenden Gestaltung sichern. Als Traufhöhe ist hierbei der Schnittpunkt von Dachhaut und Außenfassade anzunehmen. Der Mindestunterschied von 1,5 Meter erfordert bei einer Gebäudetiefe von ca. 10 Metern eine Dachneigung von ca. 15 Grad.

4.2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Als Bauweise wurde für das Plangebiet eine Einzel- oder Doppelhausbebauung festgesetzt. Diese ermöglicht die am Standort städtebaulich gewünschte Einfamilienhausbebauung, schließt aber auch standortverträgliche Doppelhäuser nicht aus. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen begrenzt. Die Festsetzung von Baulinien ist im Plangebiet bei der angestrebten Einfamilienhausbebauung nicht erforderlich.

Die überbaubaren Flächen wurden so festgesetzt, dass eine städtebaulich geordnete Bebauung gewährleistet wird. Der Abstand zur Straßenverkehrsfläche und zu den Nachbargrenzen wurde mit 5 Meter festgesetzt. Dies überschreitet die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstände von 3 Meter und soll gewährleisten, dass die östlich angrenzenden kleineren Grundstücke nicht wesentlich verschattet werden. Es wurde eine Tiefe der überbaubaren Flächen von maximal 25 Metern festgesetzt. Dies ermöglicht eine hohe Nutzungsflexibilität für die Bauherren, die hierdurch in der Anordnung und Lage der Gebäude flexibel sind.

4.3. Öffentliche Verkehrsanlagen

Das Flurstück 441 grenzt unmittelbar an den Wulfersdorfer Weg in einer Breite von 3,25 Meter an. Es ist somit erschlossen. Die ursprüngliche Absicht der Erschließung über einen öffentlich gewidmeten Stichweg hat sich als nicht umsetzbar erwiesen, da die Eigentumsrechte am benachbarten Flurstück 491 auf dem der Weg ebenfalls verlaufen sollte, nicht geklärt sind, bzw. der Weg Gemeineigentum einer großen Anzahl von Eigentümern ist, die nicht vollständig ermittelt werden können. Die Erschließung erfolgt daher über die privatrechtlich vorhandene Zufahrt.

5. Durchführung des Bebauungsplanes Maßnahmen - Kosten

Öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Das Plangebiet ist schmutzwasserseitig nicht erschlossen. Hier sind ggf. Vereinbarungen zwischen dem TAV und dem begünstigten Grundeigentümer erforderlich.

Für die Gemeinde Harbke entstehen keine weiteren Kosten.

6. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf öffentliche Belange

6.1. Erschließung

Die Belange

- des Verkehrs (§ 1 Abs.6 Nr.9 BauGB)
- des Post- und Telekommunikationswesens (§ 1 Abs.6 Nr.8d BauGB)
- der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser (§ 1 Abs.6 Nr.8e BauGB)
- der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs.6 Nr.7e BauGB) sowie
- die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs.6 Nr.1 BauGB)

erfordern für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes,

- eine den Anforderungen genügende Verkehrerschließung
- eine geordnete Wasserversorgung, Energieversorgung und Versorgung mit Telekommunikationsleistungen
- die Erreichbarkeit für die Müllabfuhr und die Post
- eine geordnete Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserabführung sowie
- einen ausreichenden Feuerschutz (Grundsatz).

Dies kann gewährleistet werden.

6.1.1. Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung des Plangebietes wird über den Anschluss an den Wulfersdorfer Weg gesichert.

6.1.2. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung: Träger der Wasserversorgung ist der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV). Im Wulfersdorfer Weg befindet sich nur eine DN 50 Wasserversorgungsleitung. Der TAV weist darauf hin, dass im Plangebiet selbst keine Versorgungsleitung vorhanden ist. Eine Trinkwasserversorgung muss somit erst hergestellt werden. Ab welcher Stelle die Neuverlegung erfolgen muss, ist zwischen dem Bauherrn und dem TAV abzustimmen. Hierfür ist der Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn mit dem TAV erforderlich. Für die Herstellung der öffentlichen Anlagen werden Beiträge, Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten fällig. Der TAV weist darauf hin, dass im Plangebiet eine private Leitung vorhanden ist.

Elektroenergieversorgung: Träger der Elektroenergieversorgung ist die Avacon Netz GmbH in Helmstedt. Das Plangebiet kann an die Elektroenergieversorgung am Wulfersdorfer Weg angeschlossen werden. Anträge auf Hausanschluss sind an die Avacon Netz GmbH zu stellen.

Gasversorgung: Träger der Gasversorgung ist die Avacon Netz GmbH mit Sitz in Helmstedt. Die Anschlussmöglichkeiten sind im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB zu prüfen.

Post / Telekom: Das Telekommunikationsnetz in Harbke wird überwiegend durch die Deutsche Telekom Technik GmbH betrieben. Werden Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bittet die Deutsche Telekom rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Deutschen Telekom in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das neue Wohngebiet versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine wesentliche Rolle. Es wird auf das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG vom 04. Nov. 2016) hier speziell den § 77i Abs.7 verwiesen.

Abfallbeseitigung: Träger der Abfallbeseitigung für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ist der Landkreis Börde, der die Abfallentsorgung auf den Kommunalservice Landkreis Börde AöR übertragen hat. Das Plangebiet ist am Wulfersdorfer Weg für die Müllabfuhr erreichbar. Die Entsorgungsbehälter sind an den Abfuhrtagen am Wulfersdorfer Weg bereitzustellen.

Abwasserbeseitigung: Träger der Abwasserbeseitigung ist der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV). Der TAV weist darauf hin, dass im Plangebiet und in dessen Nähe kein Schmutzwasserkanal vorhanden ist. Die nächste Anschlussmöglichkeit bietet ein DN 150 Schmutzwasserkanal ab dem Gebäude Wulfersdorfer Weg Nr.5 nach Norden. Dieser entspricht nicht mehr den entsprechenden Richtlinien für eine geordnete Schmutzwasserableitung, weshalb der TAV hierfür generelle Lösungen für eine geordnete Entwässerung des Wulfersdorfer Weges prüfen sollte. Soweit ein Anschluss vorgesehen werden soll, ist der Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen mit dem TAV erforderlich. Alternativ sind dezentrale Lösungen der Schmutzwasserentsorgung zu prüfen. Für die Herstellung der öffentlichen Anlagen werden Beiträge, Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten fällig. Die Anschlusskosten und der Schmutzwasserbeitrag für die erstmalige Erschließung des Grundstückes gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

Oberflächenentwässerung: Träger der Regenwasserabführung ist die Verbandsgemeinde Obere Aller. Das Niederschlagswasser des Plangebietes soll im Gebiet soweit möglich zur Versickerung gebracht werden. Dies ist aufgrund der Größe der Grundstücke auch bei ungünstigen Untergrundverhältnissen möglich. Der Verbleib des Niederschlagswassers ist dem TAV Börde nachzuweisen. Eine Einleitung in den Niederschlagswasserkanal am Wulfersdorfer Weg ist aufgrund der Höhenlage kaum möglich.

6.1.3. Brandschutz

Für den Planbereich ist als gemeindlicher Grundsatz eine Löschwassermenge von 48 m³/h über 2 Stunden entsprechend dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W405 und damit für die kleine Gefahr der Brandausbreitung erforderlich. Die Gewährleistung des Grundsatzes erfolgt durch Hydranten. Der Grundsatz ist für den Bereich gemäß der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes gesichert.

6.2. **Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs.6 Nr.7 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß § 13a Abs.1 Nr.1 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des § 13 Abs.2 und 3 Satz 1 BauGB. § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB legt fest, dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB nicht durchgeführt wird und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird. Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes "Westlich Wulfersdorfer Weg" der Gemeinde Harbke ist damit nicht umweltprüfungspflichtig.

6.2.1. Belange von Natur und Landschaft

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gilt bis zu einer Grundfläche von 20.000 m², dass gemäß § 13a Abs.2 Nr.4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 6 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig anzusehen sind. Der Gesetzgeber hat damit die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs.3 Satz 1-4 BauGB für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB bis zu einer Grundfläche von 10.000 m² suspendiert.

Dem Entfall der Eingriffsregelung ist nicht gleichzusetzen, dass die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung nicht zu berücksichtigen wären. Eine angemessene Berücksichtigung der Umweltbelange ist auch im Verfahren gemäß § 13a BauGB erforderlich. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Eingriffe, soweit dies mit der geplanten Nutzung vereinbar ist, gemindert. Dies erfolgt insbesondere durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl, die mit 0,3 unterhalb der Werte des § 17 BauNVO liegt.

Artenschutz

Auf der Fläche des Plangebietes wurde am 06.10.2022 eine Begehung zur Beurteilung der vorhandenen Biotopstrukturen und zur Einschätzung der möglicherweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Dabei lag der Schwerpunkt auf den naturschutzfachlich höherwertigen Arten. Dies sind neben den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten alle einheimischen Vogelarten, die dem besonderen Schutz des § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG unterliegen, da für nach § 15 Abs.1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grundlage von Bebauungsplänen zugelassen werden, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG nur hinsichtlich in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr.2 aufgeführt sind.

Aufgrund der Begehungen wird eingeschätzt, dass die Fläche insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die zu betrachtenden Artengruppen hat. Nachfolgend wird zu den einzelnen Artengruppen eine kurze Einschätzung vorgenommen.

Säugetiere

Im Plangebiet sind keine Gehölze vorhanden, so dass für Fledermäuse auf der Vorhabenfläche geeignete Quartierstrukturen fehlen. Ebenso sind keine Gewässerflächen vorhanden, die von Fledermäusen bevorzugt als Nahrungshabitat genutzt werden. Somit werden erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe ausgeschlossen.

Die prüfrelevanten Arten Europäischer Biber, Fischotter und Europäischer Nerz werden für das Plangebiet ausgeschlossen. Aufgrund der Lage am Siedlungsbereich und ihrer spezifischen Ansprüche sind auch der Wolf, Feldhamster, Wildkatze, Luchs und Haselmaus für die Fläche auszuschließen. Die mögliche Betroffenheit von relevanten Säugetieren ist auszuschließen.

Vögel

Von den Vogelarten sind alle einheimischen Arten für die artenschutzrechtliche Überprüfung relevant. Das Plangebiet ist gehölzfrei und wird intensiv zur Pferdehaltung genutzt. Für streng oder nach Gemeinschaftsrecht geschützte Arten sind aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche Bezüge zum Plangebiet nicht zu erwarten, so dass eine mögliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Da die Flächen frei von Gehölzen sind und der intensiven Nutzung für die Tierhaltung dienen, sind die Voraussetzungen für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten nicht gegeben. Andere Arten aus dem näheren Umfeld nutzen es während der Brutzeit möglicherweise als Nahrungshabitat. Da nur die Ruhe und Fortpflanzungsstätten dem besonderen Schutz § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG unterliegen, ist eine Betroffenheit allenfalls für verbreitete Arten mit geringen Lebensraumanprüchen anzunehmen.

Reptilien

Aus dieser Artengruppe ist für die Betrachtung die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) relevant. Es wird eingeschätzt, dass das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für die Art aufweist, da die Bodenstrukturen des bindigen Lehmbodens keine geeigneten Habitatbedingungen für die Zauneidechse bieten.

Amphibien

Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Umfeld des Plangebietes ist eine Relevanz für diese Artengruppe nicht gegeben.

Käfer

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung fünf Arten relevant. Dabei handelt es sich bei Großem Eichenbock, Eremit, Alpenbock als holzgebunden Käfer und den Breitrandkäfer und den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer als Wasserkäfer. Eine erhebliche Betroffenheit wird aufgrund der im Plangebiet und seinem näheren Umfeld fehlenden Gehölz- und Totholzstrukturen sowie der fehlenden Gewässer, als möglichem Habitat der gegebenenfalls relevanten Käferarten ausgeschlossen.

Schmetterlinge

Schmetterlinge sind mit den genutzten und für ihre Entwicklung maßgeblichen Wirtspflanzen sehr stark spezialisiert und nur an eine oder wenige Pflanzenarten gebunden. Zudem haben verschiedene Arten weitere spezifische Ansprüche. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen wird für diese Artengruppe keine Relevanz und damit eine mögliche erhebliche Betroffenheit erkannt.

Libellen

Libellen sind in ihrer Entwicklung meist über mehrere Jahre und damit die längste Zeit in ihrem Lebenszyklus auf das Vorhandensein von Wasser führenden Strukturen angewiesen. Aufgrund der im Plangebiet und seinem näheren Umfeld fehlenden Biotop- und Habitatstrukturen (Gewässer) wird eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen.

Eine wesentliche Betroffenheit ist für die untersuchungsrelevanten Artengruppen somit nicht gegeben.

Allgemein ist festzustellen, dass durch den Entzug von Flächen als Nahrungs- und gegebenenfalls Jagdhabitat und die Entwicklung zum Wohngebiet die Belange des Artenschutzes beeinträchtigt werden.

6.2.2. Belange des Gewässerschutzes

Die Flächen im Plangebiet sind nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung keine "Vorranggebiete für die Wasserversorgung". Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird aus den Gründen des Flurabstandes des Grundwasserleiters und der Eigenart der den Grundwasserleiter überdeckenden Bodenschichten als durchschnittlich eingestuft. Aufgrund der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet ist von einer erheblichen Gefährdung des Grundwassers nicht auszugehen.

Zur Reinhaltung der Gewässer muss das anfallende Schmutzwasser gereinigt werden. Das soll durch den Anschluss des Plangebietes an die zentrale Schmutzwasserkanalisation gewährleistet werden. Sonstige Belange des Gewässerschutzes sind nicht erkennbar betroffen.

6.2.3. Belange der Abfallbeseitigung

Im Interesse des Umweltschutzes ist eine geordnete Beseitigung der im Plangebiet entstehenden Abfälle erforderlich. Dies ist durch den Anschluss an die zentrale Abfallbeseitigung des Landkreises Börde gewährleistet. Sonderabfälle, die der Landkreis nach Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann, sind gesondert zu entsorgen.

6.2.4. Belange der Luftreinhaltung

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen (§ 3 Abs.4 BImSchG) vermieden werden. Aufgrund der festgesetzten Art der baulichen Nutzung als Wohngebiete sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

6.2.5. Belange der Lärmbekämpfung

Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm (§ 3 Abs.1 und 2 BImSchG) vermieden werden.

Vom Plangebiet selbst gehen derzeit keine erkennbaren Beeinträchtigungen durch Emissionen aus. Das Plangebiet ist nicht erkennbar erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt.

7. Auswirkungen des Bebauungsplanes auf private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Dazu gehören:

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohnlage ergeben und
- das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstückes.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die privaten Belange der an das Plangebiet angrenzenden Grundstückseigentümer berührt. Der bisher freie Blick auf das Grundstück wird sich durch die Bebauung ändern. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen hierdurch nicht. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme abgegeben. Der Inhalt ist den Abwägungsunterlagen der Stellungnahmen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

8. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Westlich Wulfersdorfer Weg" steht die Förderung der Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung im Vordergrund. Die Belange des Schutzes von Boden, Natur und Landschaft werden durch die Ausdehnung des Siedlungsbereiches und die Bodenversiegelungen beeinträchtigt. Insgesamt rechtfertigen die Belange der Befriedigung der Wohnbedürfnisse die verbleibenden Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Eine erhebliche Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher oder privater Belange ist nicht erkennbar.

9. Flächenbilanz

Fläche des Plangebietes gesamt	2.811 m ²
• allgemeine Wohngebiete	2.811 m ²

Gemeinde Harbke, April 2024

Anlage

Überschlägliche Prüfung gemäß § 13a Abs.1 Nr.2 BauGB, ob der Bebauungsplan "Westlich Wulfersdorfer Weg" in der Gemeinde Harbke voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs.4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 215a BauGB den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, Bebauungsplanverfahren die nach § 13b BauGB eingeleitet oder durchgeführt wurden, trotz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) im Verfahren nach § 13b BauGB abzuschließen, wenn durch eine überschlägliche Prüfung gemäß § 13a Abs.1 Nr.2 BauGB ermittelt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs.4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Die hierfür anzuwendenden Kriterien sind Anlage 2 zum BauGB zu entnehmen.

Unterlagen, die der Vorprüfung zugrunde liegen

- Bebauungsplan "Westlich Wulfersdorfer Weg" in der Gemeinde Harbke in der Fassung des aufzuhebenden Satzungsbeschlusses vom 27.02.2023, Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 20.12.2023 (BGBl. I. Nr.394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Neufassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 03.07.2023 (BGBl. I. Nr.176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 14.06.2021 (BGBl. I. S.1802)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209)

Die vorstehenden gesetzlichen Grundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

Darstellung des Sachverhaltes

Ziel des Bebauungsplanes:

- Im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Aller wurde für die Gemeinde Harbke neben dem Baugebiet Lustgartenbreite als kleine weitere Entwicklungsmöglichkeit die Abrundung im Westen der Ortslage Harbke westlich des Wulfersdorfer Weges vorgesehen. Der Bereich war bisher unbebaut, da sich hier ein Mast der 110 kV Freileitung zum ehemaligen Umspannwerk Harbke befand. Seit der Verlegung des Umspannwerkes nach Sommerschenburg wurde die Leitung einschließlich des Mastes rückgebaut. Somit besteht die Möglichkeit diese örtlich integrierte Fläche baulich zu nutzen.

Inhalt des Bebauungsplanes:

- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,3, einer Geschossflächenzahl von 0,3 und einem Vollgeschoss, Firsthöhe maximal 9 Meter für den geplanten Baukörper, Ausschluss der in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Festsetzung der überbaubaren Flächen für ein Einfamilien- oder Doppelhaus

Art und Umfang der geplanten Vorhaben, Bedarf an Grund und Boden:

Fläche des Plangebietes gesamt	2.811 m ²
- allgemeine Wohngebiete	2.811 m ²
zulässige Grundfläche	843 m ²

Vorprüfung

Kriterien nach Anlage 2 zum BauGB	nicht erhebliche Umweltauswirkungen	bedarf einer verbal argumentativen Erörterung	erhebliche Umweltauswirkungen*
1. Merkmale des Bebauungsplanes, insbesondere in Bezug auf			
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	x		
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	x		
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung		x	
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme		x	
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften		x	
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf			
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	x		
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	x		
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	x		
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	x		

Kriterien nach Anlage 2 zum BauGB	nicht erhebliche Umweltauswirkungen	bedarf einer verbal argumentativen Erörterung	erhebliche Umweltauswirkungen*
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	x		
2.6 folgende Gebiete:			
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs.1 Nr.8 des Bundesnaturschutzgesetzes	x		
2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	x		
2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	x		
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	x		
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	x		
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs.4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	x		
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	x		
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.2 des Raumordnungsgesetzes	x		
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	x		

* Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist anhand der europarechtlich beachtlichen Umweltauswirkungen einzuschätzen, die grundsätzliche Auswirkungen auf die Abwägung haben (vgl. hierzu Krautzberger in Ernst-Zinkahn-Bielenberg: BauGB Kommentar, Rn. 48 zu § 13a BauGB).

verbal argumentative Erörterung des Punktes 1.3. über die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung:

Hierbei ist auf die europarechtlich beachtlichen Auswirkungen abzustellen. Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Harbke. Es wird dreiseitig von Bebauung eingegrenzt und wurde bisher nicht bebaut, da in dem Gebiet ein Freileitungsmast vorhanden und das Gebiet durch eine 110 kV Freileitung überspannt wurde. Zur Beurteilung von europarechtlich beachtlichen Auswirkungen ist festzustellen, dass das Gebiet eine Größe von 2.811 m² aufweist und ganz erheblich unter dem Richtwert von 20.000 m² für europarechtlich beachtliche Auswirkungen bleibt. Die örtlich vorhandenen Biotoptypen sind geringwertig und das Gebiet wird erheblich durch den Siedlungsrand geprägt. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung kann hier der Vergleich mit einer Einbeziehungssatzung herangezogen werden. Einbeziehungssatzungen sind nicht umweltprüfungspflichtig. Die vorliegende Planung kann auch durch eine Einbeziehungssatzung umgesetzt werden. Insofern wird die Schwelle, ab der das Erfordernis einer Umweltprüfung besteht, im vorliegenden Fall nicht überschritten.

verbal argumentative Erörterung des Punktes 1.4. der für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme:

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Harbke. Es wird dreiseitig von Bebauung eingegrenzt und ist keinen erhebliche Störeinflüssen ausgesetzt. Aufgrund der geringen Größe von 2.811 m² sind europarechtlich beachtliche Probleme nicht zu erwarten. Die örtlich vorhandenen Biotoptypen sind geringwertig und das Gebiet wird erheblich durch den Siedlungsrand geprägt.

verbal argumentative Erörterung des Punktes 1.5. der Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften:

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat mitgeteilt, dass der Bebauungsplan nicht raumbedeutsam ist. Somit sind diesbezüglich keine europarechtlich beachtlichen Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassung:

Es ist davon auszugehen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes "Westlich Wulfersdorfer Weg" in der Gemeinde Harbke keine europarechtlich beachtlichen Umweltauswirkungen hervorruft. Eine Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13b BauGB kann somit weitergeführt und das Verfahren nach diesen Bestimmungen abgeschlossen werden.

Gemeinde Harbke, April 2024

	Vorlage Nr. HA 10/2024 Beschluss Nr.
--	---

Beratung am: Gemeinderat am 22.04.2024

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeister

Beratungsfolge: Gemeinderat 19.03.2024

B e t r e f f

Änderung der Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten in der Gemeinde Harbke

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Vereinbarung über die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen der Gemeinde Harbke zum 01.05.2024.

Begründung

Die Unterhaltung sowie die verbrauchsab- und –unabhängigen Kosten für die öffentlichen Einrichtungen sind seit mehreren Jahren stetig, besonders aber seit diesem Jahr, enorm gestiegen. Zudem erhöhen sich jährlich die Kosten für Wartungen, Reparaturen, Mängelbeseitigungen und Sanierungsmaßnahmen in und an den Gebäuden.

Eine Erhöhung der Gebühren ist daher zwingend notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Mehreinnahmen zur weitestgehend kostendeckenden Betreibung der öffentlichen Einrichtungen.

Abstimmungsergebnis

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

..... Anzahl der Mitglieder	 davon anwesend	 Stimmberechtigt	 Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	 Ja-Stimmen	 Nein- Stimmen	 Enthaltungen
-----------------------------------	----------------------------	--------------------------	---	---------------------	---------------------------	-----------------------

Gefertigt	FDL	Beteiligt	FBL	Verbandsgemeindebürgermeister
(Günther)	(Kampe)		(Treu)	(Frenkel)

Zum Vollzug angewiesen:

22.04.2024

(Müller)

Bürgermeister

- Siegel -

Vereinbarung

über die Nutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen

Die Gemeinde HARBKE vertreten durch den Bürgermeister bzw. dessen Beauftragte/r

- nachfolgend Gemeinde genannt -

und Herrn/Frau

- nachfolgend Nutzer genannt -

wohnhaft in

PLZ, Ort, Strasse, Hausnummer

für den Verein

genaue Bezeichnung

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Nachfolgend genannte öffentliche Einrichtung der Gemeinde HARBKE wird auf der Grundlage der durch Beschluss festgelegten Gebühr an den o.g. Nutzer zur Durchführung von:

..... am übergeben
Art der Veranstaltung

☐	Mehrzweckhalle	(25,00 €/Std.)	Std.	_____ €
	Mehrzweckhalle mit Ausschank			
☐	gesamte Halle	(60,00 €/Std.)	Std.	_____ €
☐	eine Hallenhälfte	(40,00 €/Std.)	Std.	_____ €
☐	Clubraum Mehrzweckhalle	(100,00 €/Tag)		_____ €
		(50,00 €/ bis 5Std.)	Std.	_____ €
☐	Clubraum Mehrzweckhalle	(50,00 €/Tag gemeinnützig)		_____ €
☐	Begegnungsstätte	(50,00 €/Tag)		_____ €
☐	Orangerie/ Eheschließung	(100,00 €/Tag)		_____ €
☐	Orangerie Nutzung ganztägig	(100,00 €/Tag)		_____ €
☐	Orang. max. 3h (z.B. Trauerfeier)	(50,00 €/Tag)		_____ €
☐	Rathaus Eheschließung	(100,00 €/Trauung)		_____ €
☐	_____			_____ €
	Einrichtung			

Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Harbke vom 18.03.2024

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:20 Uhr
Ort: Mietertreff der Wohnungsgenossenschaft, Harbke
Anwesende: lt. Anwesenheitsliste
Entschuldigt: Hr. Bulla, Hr. Scharfenberg
Gäste: s. Anwesenheitsliste
Verwaltung: Fr. Petersen - Protokoll

Tagungsverlauf

Öffentlicher Teil

1) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit

Die Sitzung wird um 19.00 Uhr durch den Bürgermeister eröffnet. Die Beschlussfähigkeit ist mit 11 von 13 Ratsmitgliedern gegeben. Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.

Herr Harensa und Frau Weingärtner monieren das Fehlen ihrer Laptops. Diese sollten bereits durch die Verwaltung gestellt werden, was noch nicht passiert ist.

Herr Müller begrüßt als heutige Gäste Frau Schochert von der Verbandsgemeinde Obere Aller, die zum Thema Haushalt anwesend ist. Des Weiteren wird Herr Köhne vom Büro Agis, NL Magdeburg, begrüßt, welcher das Projekt „Autohof Harbke“ vorstellen wird. Als letztes heißt er Vertreter des Sportvereines willkommen, die zu geplanten Projekten Auskunft geben möchten.

2) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Der Tagesordnungspunkt 9 entfällt. Somit verschieben sich die weiteren Punkte jeweils um eine Stelle nach vorn. Die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

3) Einwohnerfragestunde

Keine Fragestellungen

4) Bestätigung der Niederschrift der Ratssitzung vom 19.02.2024

Das Protokoll vom 19.02.2024 wird mit einer Stimmenthaltung bestätigt.

5) Bekanntgabe der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung vom 19.02.2024

Bekanntgabe der Grundstücksverkäufe

6) Bekanntgabe der abschließenden Hauptausschussbeschlüsse gemäß der Hauptsatzung vom 29.07.2019

Keine Beschlüsse

7) Bericht des Bürgermeisters

- Controllingliste
- Absenkung Bord Allackerstraße, zunächst Bestätigung HH abwarten
- Gehölzschutzsatzung ist in Arbeit
- Kosten Vermietung MZH wird im April behandelt
- Einsichtnahme Unterlagen Sommersdorfer Str. – Herr Michalke
- Sachstand Müll (Anfrage Herr Scheibe) – noch keine Aussage
- Landesentwicklungsplan ist im Internet einsehbar
- Überlandleitung Wolmirstedt-Helmstedt Ost, Termin Zusammenkunft am 29.03.2024
- Förderverein FFW, Mitgliederversammlung, neuer Vorstand, Vorsitz Sandra Schröder
- Mitgliederversammlung Sportverein
- IB-Bank Termin 23.2.2024 im Wirtschaftsministerium, Förderung momentan nur 60%

8) 1. Lesung Haushalt 2024

Frau Schochert gibt bekannt, dass der Haushalt ausgeglichen ist. Im Finanzplan ist ein Defizit von ca. 350 T€ und im Ergebnisplan von ca. 425 T€. Der Ausgleich erfolgt über Rücklagen aus dem Vorjahr.

Herr Müller erwähnt die größten Posten mit der Kreis- und der Verbandsgemeindeumlage. Weiterhin sollten Mittel für die MZH eingestellt werden, um die Heizungsanlage zu erneuern. Wichtig ist weiterhin eine Planung für die Sanierung der Hauptparkwege (15 bis 45 T€ Höhe). 30 T€ sollten in den diesjährigen Haushalt. Herr Scheibe fragt in diesem Zusammenhang nach, ob die Beleuchtung erweitert wird. Dies verneint Herr Müller. Für 2 bis 3 Leuchten wäre der Aufwand zu hoch. Als letztes erwähnt er den Zuschuss an den Sportverein und bittet die anwesenden Mitglieder einige Ausführung zu machen.

Herr Böhme, Sportverein Harbke, erläutert die diesjährigen geplanten Maßnahmen. Hier wäre zunächst die Sanierung des Trainingsplatzes zu nennen. Des Weiteren wird für den Hauptplatz der Einbau einer Beregnungsanlage mittels Zisternen (2 x 10.000 l) und einer neuen Pumpe in der Parkquelle auf der Agenda stehen. Die Kosten für beide Maßnahmen belaufen sich auf 161.458,03 €. Als Stand der Finanzierung per heute gibt er folgende Zahlen bekannt, welche im Gegensatz zum ursprünglichen Antrag abweichen, da zugesagten prozentualen Förderungen eingekürzt wurden.

Landessportbund Sachsen-Anhalt, 50% = 80.729,02 Euro

Lotto-Toto, 17,5% = 28.255,15 Euro

Eigenanteil: 32,5% = 52.473,85 Euro

Nach Rücksprachen mit dem Landessportbund wird die genannte Summe auf 100.507,63 Euro aufgestockt, die Lottoförderung bleibt bestehen und der Eigenanteil verringert sich auf 32.695,25 Euro. Der Sportverein bittet die Gemeinde um einen Zuschuss von 20 T€.

Herr Müller weist an, diesen Betrag in den Haushalt 2024 einzustellen.

Er spricht zum Thema der Beregnungsanlage nochmals die Problematik der Parkquelle an. Die neue Pumpe ist mit einer Uhr zu versehen. Es darf nicht zu viel Wasser entnommen

werden. Das Absinken der Quelle ist im Froschteich gut zu erkennen. Hier ist Fingerspitzengefühl geboten.

9) Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

10) Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Keine